



-38- Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstr. 17, 45657
Recklinghausen

Herrn
Uwe Ewald Rüdning
Oerweg 24
45657 Recklinghausen

16.03.2022

Aktenzeichen
38 Cs-821 Js 250/21-33/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Maas
Durchwahl
02361-585-547

Umladung

Sehr geehrter Herr Rüdning,

in Ihrer Strafsache wegen Beleidigung, Unbefugte Verwertung
urheberrechtlich geschützter Werke findet der Termin vom
06.04.2022, 11:30 Uhr nicht statt.

Grund: Verhinderung

Der neue Termin ist am

Montag, 16.05.2022, 09:30 Uhr,

**Erdgeschoss, Sitzungssaal 27, Reitzensteinstr. 17, 45657
Recklinghausen**

Im Falle Ihres unentschuldigtem Ausbleibens kann Ihre
(polizeiliche) Vorführung angeordnet, ein Strafbefehl oder ein
Haftbefehl erlassen werden.

Sie haben die Pflicht, während der Hauptverhandlung anwesend zu
sein und dürfen sich von dieser nicht entfernen. Dies gilt auch, wenn
die Hauptverhandlung nach Unterbrechung fortgesetzt wird.

Entfernen Sie sich dennoch oder erscheinen nicht bei der
Fortsetzung der unterbrochenen Hauptverhandlung, so kann diese in
Ihrer Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn Sie über die
Anklage schon vernommen wurden und das Gericht Ihre weitere Anwesenheit nicht
für erforderlich erachtet.

Anschrift
Reitzensteinstr. 17
45657 Recklinghausen
Sprechzeiten
montags bis freitags: 8.30 Uhr
bis 12.30 Uhr, zusätzlich
dienstags: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
Telefon

Telefax:
02361-585591

Nachbriefkasten:
Reitzensteinstr. 17, 45657
Recklinghausen
Konten der Zahlstelle
Recklinghausen: Postbank IBAN
DE85440100460000185464
Schalterstunden: montags bis
freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich dienstags: 14.00 Uhr
bis 15.30 Uhr
Verkehrsanbindung: Vom
Hauptbahnhof Buslinie 224 oder
238 bis Haltestelle Herzogwall



Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) mit.

Sofern Sie aus zwingenden persönlichen Gründen - z.B. ernsthafte Erkrankung - nicht kommen können, teilen Sie dies bitte umgehend mit. Berufliche Verpflichtungen stellen grundsätzlich keinen ausreichenden Verhinderungsgrund dar. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen die Teilnahme an der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Bei **Erkrankung** ist regelmäßig die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die Erkrankung und insbesondere die Verhandlungsunfähigkeit ergeben. Eine Bescheinigung lediglich über die Arbeitsunfähigkeit reicht nicht aus. Bitte geben Sie auch die voraussichtliche Dauer Ihrer Verhinderung und für Rückfragen Ihre Telefonnummer an. Wenn wir Ihre Absage nicht bestätigen, müssen Sie zum Termin kommen.

Beachten Sie bitte unsere weiteren Hinweise und bringen Sie dieses Schreiben zum Termin mit.

Mit freundlichen Grüßen

Maas

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Kaufen Sie jetzt
www.hamrick.com

Amtsgericht Recklinghausen

Geschäfts-Nr.: 38 Cs 821 Js 250/21-33/22

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben)

Ort und Tag

Recklinghausen, 09.02.2022

Anschrift und Fernruf

Reitzensteinstr. 17, 45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/585-0

Rechtskräftig seit

Recklinghausen, den

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen Herrn Uwe Ewald Rüdning,
geboren geschieden
am 12.06.1965 in Recklinghausen, Staatsangehörigkeit: deutsch
wohnhaft Oerweg 24, 45657 Recklinghausen

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bochum wird gegen Sie

wegen Beleidigung

- Vergehen nach §§ 185, 194 StGB -

eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 10,00 Euro (= 700,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 29.09.2021 in Recklinghausen

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Sie posteten am 29.09.2021 um 15:50 Uhr auf der öffentlichen Facebook-Seite "Du weißt, dass du aus Herten kommst!" bezüglich der Löschung Ihres vorherigen Posts folgenden Text: "Braune Demokratie in Herten. Admins löschen Posts. Goebbels hätte seine Freude an Frau Luthe gehabt." und rückten damit die geschädigte Zeugin Luthe absichtlich in die Nähe nationalsozialistischer Ideologien.

Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstr. 17-21
45657 Recklinghausen
45655 Recklinghausen

Hinweis: Umschlag bitte auf-
bewahren, siehe Vorblatt

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

15.02.22

Uwe Rüdning

Oerweg 24
45657 Recklinghausen
Tel: 02361/90 55 35
<http://murksmelden.de>
info@murksmelden.de

Uwe Rüdning · Oerweg 24 · 45657 Recklinghausen

Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstraße 17 - 21
45657 Recklinghausen

**Per Fax an:
02361 585-300**

Recklinghausen, 28.02.2022

38 Cs 821 Js-250/21-33/22

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bochum in Höhe von 700,00 €

Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bochum in Höhe von 700,00 € lege ich hiermit fristgemäß Einspruch ein.

Begründung

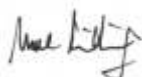
Durch die vollzogene Sperre hat Frau Luthe sich undemokratisch zu halten, da ich keine Möglichkeit zur Gegenwehr hatte. Das war undemokratisch, ist aber üblich

Ich habe mitnichten, wie Frau Luthe behauptet, den Tankstellenmörder von Idar-Oberstein in Schutz genommen bzw. dessen Tat gerechtfertigt. Ich habe jedoch Verständnis insofern für die Tat ausgedrückt, dass es mir auch schon passiert ist, dass mich junge Menschen mich zum Masketragen genötigt haben. Verständnis für etwas zu haben heißt nicht, es gut zu heißen!

Gleichwohl sehe ich es als problematisch an, dass Frau Luthe, wie auch viele andere Zeitgenossen auch, durch ihr Verhalten das Masken-tragen salonfähig macht und somit Unrecht legalisiert. Diese Kritik muss sie ertragen können und nicht gleich die "beleidigte Leberwurst" spielen und zum Kadi laufen, so wie jüngst Frau Halstenbach tat (s. Verhandlung vom 23.02.2022).

Ich bleibe dabei: Durch die Sperren hätte jeder andere Diktator auch seine Freude an Frau Luthe, die wohl abweichende Meinungen nicht ertragen kann. Gerne bin ich bereit, in einem persönlichen Gespräch mit ihr die Sache zu klären und sie über ihr demokratariefernes Tun bzw. problematisches Denken aufzuklären, falls sie es wünscht.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rüdning

Der erforderliche Strafantrag wurde gestellt.
Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- I. Ihre Einlassung
- II. Zeugen:
 Ursula Luthe, 45663 Recklinghausen, Bl. 3 d. Akte
- III. Gegenstände des Augenscheins:
 CD (Bl. 25 d. Akte)
- IV. Urkunde/n:
 -Screenshots Facebook Gruppe Bl. 23 f. d. A.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Die Erkennung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder
 - von der verantwortlichen Person signiert und auf einem anderen Übermittlungsweg eingereicht worden.
- Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
 - an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.
- Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit dem Gericht wird auf die Verordnung über die technischen Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bei schriftlicher oder elektronisch übermittelter Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingeht. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen/Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an der in dem Strafbefehl enthaltenen Aussage nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht. Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaftlich bzw. Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet. In diesem Beschluss darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich. Gegen die Entscheidung über die Vorrichtung, Kosten oder notwendige Ausgaben zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem imstehend bezeichneten Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen. Auch die sofortige Beschwerde können Sie als elektronisches Dokument einreichen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die oben aufgeführten Hinweise. Die Wochenfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung, dem auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und endet mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche im Falle des Einkommens bzw. der folgenden Woche im Falle der sofortigen Beschwerde. Falls das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend schließt, die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages der folgenden Woche im Falle der sofortigen Beschwerde.

Die schriftliche Rechtsmittelleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:

Ges. Buße, Richter/in

Ausgefertigt: Maas, Justizbeschäftigte

Richter am Amtsgericht
Sekretärin des Amtsgerichts

(Nenne Amtsbezeichnung)
als Urkundsbesitz / Urkundsbesitzer bei Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten betrachtet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglicher Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.01.2021):

Für das Strafverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- eine Gebühr in Höhe von
 - a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe
 - bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen 77,50 EUR.
 - bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen 155,00 EUR.
 - b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe die selbe Gebühr wie zu a) bei Festsetzung einer

Gebühren

2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem w/EG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 158 Abs. 1 Zivilprozessordnung.